

Feuerlöscher-Schulung von Mitarbeitern

Geldmacherei oder ein notwendiges und sinnvolles Instrument zur Betriebssicherheit und dem Schutz der Personen und Sachwerte ?

Vorbeugender Brandschutz ist generell eine sinnvolle Angelegenheit.

Viele Unternehmer unterschätzen die Brandgefährdung und die sehr schnelle Ausweitung eines „kleinen“ Brandes. (Entstehungsbrand)

Auch wenn die Feuerwehr schnell da ist, kann sich bereits ein kleiner Entstehungsbrand zu einem großen Feuer ausgebreitet haben.

Versicherungen zahlen allgemein nur wenn Sie müssen! Bei Nichteinhaltung von Vorschriften, Verordnungen o.ä. zahlen diese oft nicht. Als Unternehmer (mind. 1 Beschäftigter) sind Sie verpflichtet, sich u. a. über erforderliche Brandschutzmaßnahmen zu informieren. Hier gilt der Grundsatz, **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Welche Vorschriften müssen beachtet werden, um nicht im Brandfall einen Personen- oder Sachschaden zu erleiden?

1. Feuerlöscheinrichtungen bereit- und instandhalten (Feuerlöscher/Wandhydranten im Haus/Ober- bzw. Unterflurhydranten auf dem Betriebsgelände usw.)
2. Eingebaute gebäudetechnische Brandschutzgeräte und Objekte instandhalten. (RWA-Anlagen/Brandschutztüren/Brandschutztore/Brandabschottungen/Sprinkleranlagen usw.)
3. Angemessene Anzahl von Mitarbeitern in Sachen Brandschutz unterweisen.

Mitarbeiter müssen an Feuerlöschern einmal/Jahr geschult werden.

1. Arbeitsschutzgesetz: § 10
2. Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention: DGUV Vorschrift 1
3. Brandbekämpfung im Kleinbetrieb: BGI 560 (Arbeitssicherheit durch Vorbeugenden Brandschutz)
4. Der Gebrauch von Feuerlöschern muss geübt werden: BGI 560 Abschnitt 11.9.6
5. Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern: Arbeitsstättenrichtlinie A2-2

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen:

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen,

insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) (bisher BGV A 1)

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend [§ 10 Arbeitsschutzgesetz](#) die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

BGI 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (DGUV Information 205-001)

Punkt 11.9.6: Der Gebrauch von Feuerlöschern muss geübt werden

Das beste Gerät nützt nichts, wenn niemand mit ihm umgehen kann. **Mindestens einmal jährlich** muss daher eine ausreichende Anzahl geeigneter Betriebsangehöriger in der Wirkungsweise und Handhabung der Feuerlöscher unterwiesen werden. Dafür verwendet man zweckmäßigerweise Löscher mit älteren Füllungen.

Lösungsvorschlag für den Unternehmer:

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter einmal jährlich von einem Fachmann in Sachen Handhabung Feuerlöscher und betrieblicher Brandschutz unterweisen!

Bestellen Sie einen Brandschutzbeauftragten für Ihr Unternehmen (auch extern möglich) und lassen Sie Ihre Kleinlöschgeräte, Löschanlagen und sonstige Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) regelmäßig prüfen bzw. warten.

Gerne unterstützen wir Sie adäquat.

Für weitere Fragen, Informationen oder Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!